MAI 2015

Steuer NEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER
STEUERBERATUNG

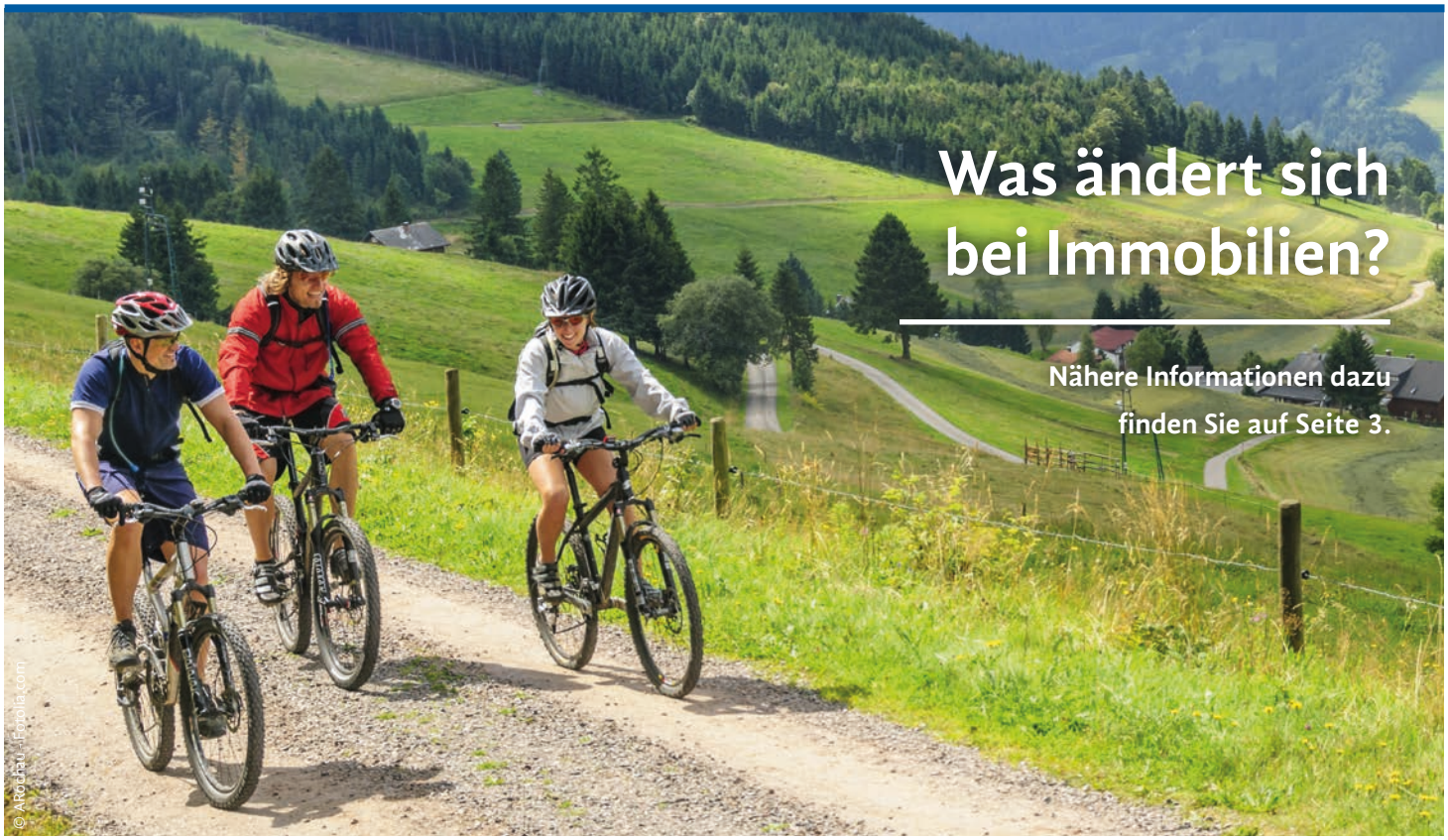

Welche Änderungen ergeben sich durch die Steuerreform?

Auf den ersten zwei Seiten dieser News-Ausgabe präsentieren wir Ihnen im Überblick einige Neuigkeiten, die mit der Steuerreform kommen sollen. In Kraft treten wird die Steuerreform voraussichtlich mit 1.1.2016. Einige ausgewählte Bereiche könnten allerdings auch schon früher umgesetzt werden, aber dazu gibt es derzeit noch keine Details.

Wichtig: *Der Gesetzwerdungsprozess dieser steuerlichen Änderungen ist noch nicht abgeschlossen. Es kann daher in jedem Artikel dieser Ausgabe noch zu der einen oder anderen Veränderung kommen.*

Steuern/Abgaben auf Einkommen

Wieviel Einkommensteuer werden Sie künftig zahlen?
So wie es derzeit aussieht, wird der Einkommensteuertarif gesenkt bzw. werden zusätzliche Tarifstufen eingefügt. Dadurch sollen z. B. bei einem Einkommen von € 1.880,00 brutto pro Monat jährlich ca. € 860,00 mehr bleiben.

Neuer Grenzsteuersatz		Alter Grenzsteuersatz	
Tarifstufen	Steuersatz	Tarifstufen	Steuersatz
bis € 11.000,00	0 %	bis € 11.000,00	0 %
€ 11.001,00 - € 18.000,00	25 %	€ 11.001,00 - € 25.000,00	36,5 %
€ 18.001,00 - € 31.000,00	35 %	€ 25.001,00 - € 60.000,00	43,21 %
€ 31.001,00 - € 60.000,00	42 %	über € 60.000,00	50 %
€ 60.001,00 - € 90.000,00	48 %		
€ 90.001,00 - € 1 Mio.	50 %		
über € 1 Mio.	55 %		

Der neue Steuersatz von 55 % soll auf fünf Jahre befristet eingeführt werden. ››

›› Fortsetzung | Welche Änderungen ergeben sich durch die Steuerreform?

Wie hoch wird die Negativsteuer?
Die Sozialversicherungs-Gutschrift (die sogenannte Negativsteuer) für Arbeitnehmer, deren Einkommen geringer als € 11.000,00 ist, soll ebenfalls erhöht werden, und zwar auf € 400,00 (bisher: € 110,00) – höchstens jedoch 50 % der SV-Beträge (bisher 10 %). In dieser Höhe werden Sozialversicherungsbeiträge auch bei Selbstständigen, die bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft versichert sind, und bei Landwirten, die bei der Sozialversicherung der Bauern versichert sind, wenn sie keine Einkommensteuer zahlen, rückerstattet.

Pensionisten, die keine Lohn- bzw. Einkommensteuer bezahlen, erhalten künftig max. € 110,00.

© Gina Sanders - Fotolia.com

Ändert sich auch ein Absetzbetrag/ Freibetrag?
Der Arbeitnehmerabsetzbetrag soll in den Verkehrsabsetzbetrag integriert werden. Beide zusammen betragen in Summe derzeit € 345,00 – dieser soll auf € 400,00 angehoben werden. Geändert werden soll auch der Pendlerzuschlag. Für geringer verdienende Pendler soll er erhöht werden.

Der Kinderfreibetrag wird von derzeit € 220,00 auf € 440,00 jährlich verdoppelt. Nehmen beide Elternteile den Freibetrag in Anspruch, beträgt er künftig € 264,00 jährlich (derzeit: € 132,00).

Achtung Unternehmer: *Der Bildungsfreibetrag bzw. die Bildungsprämie wird gestrichen.*

Welche Sonderausgaben werden gestrichen?
Die Steuerreform sieht vor, dass Ausgaben für die Wohnraumschaffung und -sanierung und die Beiträge zur freiwilligen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Lebensversicherung nicht mehr abgesetzt werden können. Diese Sonderausgaben sind sogenannte Topf-Sonderausgaben.

Tipp: *Für bestehende Verträge bleibt die derzeitige Regelung erhalten (bis maximal fünf Jahre). Neuverträge können künftig nicht mehr abgesetzt werden.*

Was ändert sich beim Sachbezug?
Der Sachbezug für die Privatnutzung von Firmenfahrzeugen soll nun ab einem CO_2-Ausstoß von 120 g/km von 1,5 % auf 2 % erhöht werden. Der maximale Sachbezug wird in diesem Fall dann € 960,00 sein. Derzeit beträgt der maximale Sachbezug unabhängig vom CO_2-Ausstoß € 720,00.

Tipp: Als Alternative ein Elektromotor? *Hat das Dienstfahrzeug (das auch privat genutzt wird) einen Elektromotor, soll zukünftig kein Sachbezug mehr angesetzt werden müssen.*

Um wieviel steigt die Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung?
Im Jahr 2016 soll eine außerordentliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage erfolgen.

Wie wird das Wirtschaftspaket für Unternehmen aussehen?
Geplant sind z. B.

- eine Erhöhung der Forschungsprämie von bisher 10 % auf 12 % und
- eine Erhöhung der steuerlichen Begünstigung für Mitarbeiterbeteiligungen von € 1.460,00 auf € 3.000,00.

Es sollen darin auch ein KMU-Finanzierungspaket und Zuzugsbegünstigungen für Wissenschaftler und Forscher enthalten sein.

Welche Änderungen gibt es noch?
- Verlustverrechnungsbremse bei Personengesellschaften
- Einschränkung der Einlagenrückgewähr

Umsatzsteuer

Für welche Produkte wird die Umsatzsteuer erhöht?
Geplant ist die Erhöhung von bestimmten ermäßigten Umsatzsteuersätzen auf 13 % (derzeit 10 %), wie z. B.

- bei lebenden Tieren, Saatgut, Pflanzen,
- bei kulturellen Dienstleistungen bzw. Freizeitangeboten, wie z. B. Kino- und Theaterkarten, Museen, Tiergärten und auch bei Bädern,
- bei Beherbergung (nach derzeitigem Stand aber erst am 1.4.2016),
- bei der Jugendbetreuung,
- beim Luftverkehr.

Beim Ab-Hof-Verkauf von Wein soll künftig auch der Steuersatz von 13 % anstatt der derzeitigen 12 % gelten.

Was ändert sich sonst in der Umsatzsteuer?
Der sogenannte Karussellbetrug soll stärker bekämpft werden. Dazu soll das Umsatzsteuersystem mittelfristig auf „Reverse Charge System" ausgeweitet werden. Das bedeutet, dass die Steuerschuld von dem Leistungserbringer auf den Leistungsempfänger übergeht.

Weitere Änderungen, über die wir auf den kommenden Seiten berichten:

- Gegenfinanzierung durch Betrugsbekämpfung: Hier ist auch die Einführung einer Registrierkassenpflicht geplant (Seite 4).
- Anhebung der Kapitalertragsteuer von 25 % auf 27,5 % (Seite 3).
- Erhöhung der Immobilienertragsteuer von derzeit 25 % auf 30 %, Änderungen in der Grunderwerbsteuer und bei der Abschreibung von Gebäuden (Seite 3).

Was ändert sich für Besitzer von Gebäuden?

Für Besitzer von Gebäuden wird es Änderungen bei der Grunderwerb- und Immobilienertragsteuer sowie bei der Absetzung für Abnutzung geben.

Grunderwerbsteuer

Der Verkehrswert der Immobilie wird bei allen Übertragungen die Bemessungsgrundlage sein. Daher wird auch bei Übertragungen innerhalb der engsten Familienmitglieder die Steuer nicht mehr vom 3-fachen Einheitswert berechnet (der 3-fache Einheitswert ist üblicherweise deutlich geringer). Derzeit werden diese Übertragungen mit 2 % besteuert (im engsten Familienkreis, nicht Geschwister – ansonsten 3,5 %).

Statt dem Einheitstarif soll ein Stufentarif eingeführt werden:

Wert der Immobilie	Steuersatz neu
unter € 250.000,00	0,5 %
von € 250.001,00 bis € 400.000,00	2 %
über € 400.000,00	3,5 %

AUSNAHMEN
Land- und Forstwirtschaft: Als Basis für unentgeltliche Übertragungen gilt hier weiterhin der einfache (neu ermittelte) Einheitswert.

Tourismus: Hier sollen noch Ausnahmeregelungen kommen, um Härtefälle zu vermeiden.

WICHTIG FÜR UNTERNEHMER
Bei Übertragungen von Immobilien im Rahmen von Unternehmen soll der Freibetrag von bisher € 365.000,00 auf € 900.000,00 erhöht werden.

Immobilienertragsteuer

Künftig soll die Immobilienertragsteuer 30 % betragen (derzeit: 25 %). Keine Änderung soll bei den Befreiungsbestimmungen zur Hauptwohnsitz- bzw. Herstellerbefreiung kommen. Ein Inflationsabschlag soll nicht mehr möglich sein.

Weitere Änderungen bei Gebäuden

Bei der Absetzung für Abnutzung (AfA) von Gebäuden soll ein einheitlicher Abschreibungssatz von 2,5 % kommen. Bisher war die Dauer der Abschreibung abhängig von der Nutzungsart des Gebäudes.

Sonstige Maßnahmen: Verlängerung Instandsetzung, Anhebung Grundanteil, Gleichstellung AfA bei Vermietung und Verpachtung.

© Lulu Berlu - Fotolia.com

WIE HOCH IST DIE STEUER BEI EINER GMBH?

Im Zuge der Steuerreform werden die Eingangssteuersätze in der Einkommensteuer gesenkt und die Kapitalertragsteuer von 25 % auf 27,5 % erhöht (ausgenommen sind Sparbuchzinsen).

Somit werden z. B. Ausschüttungen aus einer GmbH ab Inkrafttreten deutlich teurer. Es könnte daher steuerlich günstiger sein, eine anstehende Ausschüttung bis zum Inkrafttreten durchzuführen.

WELCHE RECHTSFORM IST DIE RICHTIGE?

Auch auf die Wahl der Rechtsform für Ihr Unternehmen haben diese steuerlichen Änderungen Einfluss. Vergleicht man beispielsweise eine GmbH mit einem Einzelunternehmen, so ist aus steuerlicher Betrachtung unter anderem Folgendes zu berücksichtigen:

Besteuerung GmbH
Die GmbH ist selbst Steuersubjekt und unterliegt mit ihrem Gewinn der Körperschaftsteuer von 25 %. Die Gewinnausschüttungen (Dividenden) der Kapitalgesellschaft an eine an ihr beteiligte natürliche Person werden wiederum mit der Kapitalertragsteuer endbesteuert.

Wenn die GmbH die Gewinne im Unternehmen behält und nicht ausschüttet, bleibt die Besteuerung von 25 % Körperschaftsteuer. Wird der Gewinn bzw. Teile davon an die Gesellschafter ausgeschüttet, so fallen vom um die Körperschaftsteuer reduzierten Gewinn künftig 27,5 % Kapitalertragsteuer anstatt der bisherigen 25 % an. Die Steuerbelastung steigt somit von 43,75 % auf 45,625 %. Beim Geschäftsführerbezug kommt hingegen der künftig günstigere Einkommensteuertarif zur Geltung (***Achtung:*** *Zu beachten ist auch die Lohnnebenkostenthematik. Sie betragen gerundet ca. 8 %).*

BESTEUERUNG EINZELUNTERNEHMER

Ein Einzelunternehmer unterliegt mit seinem Gewinn der Einkommensteuer und profitiert ab 1.1.2016 vom günstigeren Einkommensteuertarif. (Ein Vorteil ist z. B. auch der Gewinnfreibetrag). Über weitere Unterschiede informieren wir Sie gerne näher in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Achtung: *Die Rechtsform kann nicht allein von der Steuerbelastung abhängig gemacht werden. Bei einem Rechtsformvergleich müssen neben der steuerrechtlichen Seite auch noch andere Überlegungen berücksichtigt werden, wie z. B. Haftungen, Gründungskosten usw. Eine Entscheidung kann nur getroffen werden, wenn alle wichtigen Faktoren und die individuelle Situation beurteilt wird.*

SteuerNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER
STEUERBERATUNG

Registrierkassen verpflichtend

Einen Teil der Ausgaben für die Steuerreform will die Regierung über Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung z. B. die Registrierkassenpflicht, zurückbekommen. Nach derzeitigem Stand soll eine allgemeine Registrierkassenpflicht eingeführt werden, wobei jede Registrierkasse mit einer technischen Sicherheitslösung gegen Manipulationen ausgestattet sein muss.

Wie diese technische Sicherheitslösung gestaltet sein soll, ist noch offen. In Diskussion ist ein Schutz durch Verwendung von speziellen Smartcards und digitalen Signaturen. Dadurch kann jederzeit geprüft werden, ob die Daten korrekt erfasst, verändert oder gelöscht wurden.

Belegerteilungspflicht
Gleichzeitig soll eine Belegerteilungspflicht kommen. Das bedeutet, dass für jeden Geschäftsfall ein Beleg erstellt werden muss. Barumsätze sind ab dem ersten Euro einzeln aufzuzeichnen. In welcher Art und Weise das geschieht, bleibt allerdings den Unternehmern überlassen.

Prämie
Zur Erleichterung ist geplant, dass die Regierung für die Anschaffung einer Registrierkasse eine Prämie von bis zu € 200,00 ausbezahlt. Laut Informationen des BMF können die Kosten der Registrierkasse im Jahr der Anschaffung jedenfalls voll abgesetzt werden.

Wen wird die Registrierkassenpflicht treffen?

Diese soll für Betriebe kommen, die

- überwiegend Barumsätze tätigen und
- einen Nettoumsatz ab € 15.000,00 haben.

Nicht darunter fallen alle Umsätze, die nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden, wie z.B. Maronibrater, Eisverkäufer.

Andere „mobile" Tätigkeiten
Für alle, die mobile Tätigkeiten ausführen, die nicht unter die „Kalte-Hände-Regelung" fallen, gibt es auch eine spezielle Regelung (wie z. B. Tierärzte, Schneider, mobile Friseure). Sie können ihre Umsätze mittels Paragon aufzeichnen und im Nachhinein in der Registrierkasse am Betriebsort erfassen.

Vereinsfeste
Zur Gänze ausgenommen von der Registrierkassenpflicht und Belegerteilungspflicht sind entbehrliche Hilfsbetriebe von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Vereinen („kleine Vereinsfeste"). Hier können die Umsätze auch weiterhin mittels Kassensturz aufgezeichnet werden.

PRÜFER DÜRFEN BANKKONTEN KONTROLLIEREN!

Neben der Registrierkassenpflicht werden noch weitere Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung eingeführt, wie beispielsweise :

BANKAUSKÜNFTE BEI ABGABENPRÜFUNGEN

Künftig wird es Prüfern erlaubt sein, die Bankkonten der Unternehmer zu kontrollieren. Dabei gilt Folgendes:

- Bei abgabenbehördlichen Prüfungen, wie z. B. Betriebsprüfungen, Umsatzsteuer-Sonderprüfungen, GPLA, dürfen die bestehenden Kontoverbindungen und alle Konten, über die der Abgabenpflichtige verfügungsberechtigt ist, abgefragt werden.
- Die Abfrage darf nur für die Jahre erfolgen, die auch geprüft werden.
- Es wird ein zentrales Kontenregister oder eine vergleichbare Maßnahme eingeführt.

Gleichzeitig sollen die Banken dazu verpflichtet werden, höhere Kapitalabflüsse zu melden, dazu zählen z. B. Barbehebungen oder Verschiebungen ins Ausland. Diese Mitteilung ist jährlich im Nachhinein zu erledigen. Erstmals im Jahr 2016 für den Zeitraum von 15.3.2015 bis 31.12.2015.

WICHTIG FÜR BAUUNTERNEHMEN

Im Baubereich wird im B2B-Bereich (zwischen Unternehmen) Barzahlung künftig verboten werden – ausgenommen sollen Kleinbeträge sein. Weiters sind verstärkte Kontrollen gegen Schwarzarbeit im Rahmen des privaten Hausbaus geplant (ausgenommen Nachbarschaftshilfe).

STEUERTERMINE | MAI 2015

Fälligkeitsdatum 15. Mai 2015

USt, NoVA, WerbeAbg	**für März**
L, DB, DZ, GKK, KommSt	**für April**
Kammerumlage, Kfz-Steuer	**für I. Quartal 2015**
ESt- und KöSt-Vorauszahlung	**für II. Quartal 2015**

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahres-inflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
März 2015	1,0	110,7	121,2
Februar 2015	0,8	109,4	119,8
Jänner 2015	0,7	109,1	119,5

Stand: 09.04.2015

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs Gesellschaft mbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Hinweis nach § 25 (1) MedienG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.schmollmueller-partner.at auffindbar.